

d. h. als Determinanten bei Willensabläufen. Auch ein die Strafe rechtfertigender Vorwurf hat daher vornehmlich erzieherische Bedeutung als Determinante künftiger Motivationsabläufe sowohl des Delinquenten als auch anderer Menschen. Der Umerziehung und Resozialisierung Straffälliger kommt mithin auch eine ganz besondere Bedeutung zu. Eine Stellungnahme des neuen Strafrechts zum Problem der Willensfreiheit erscheint weder notwendig noch wünschenswert. (Erschienen in Hippokratès [Stuttg.] 1962, 1019.)

Anschrift des Vortragenden. Professor Dr. Dr. B. RENSCH, 44 Münster i. Westf., Badestr. 9.

J. GERCHOW (Frankfurt a. M.): Medizinisch-psychologische Gesichtspunkte zur Bedeutung „unterbewußter“ (kausaler) Strebungen bei Vorsatztaten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt, was unter Vorsatz zu verstehen ist. Der jetzt vorliegende neue Entwurf des StGB bemüht sich augenscheinlich besonders, die Grenzen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit klar abzustecken. Dabei ist für die juristische Praxis sicherlich zu begrüßen, daß zu wissenschaftlichen Streitfragen nicht Stellung genommen wird. Der alte Dogmenstreit zwischen „Willenstheorie“ und „Vorstellungstheorie“ bleibt unentschieden. Erneut wird jedoch wie im geltenden Recht festgestellt, daß derjenige, der einen Tatbestand unbewußt verwirklicht, nicht vorsätzlich handelt. Anders ausgedrückt: Vorsätzliches Handeln setzt „Wissen und Wollen“ voraus, besonders die Kenntnis der Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Diese Vereinfachung mag dem „natürlichen Rechtsempfinden“ die Entscheidung erleichtern. Sie kann im Rahmen eines Begutachtungsvorganges jedoch den Sachverständigen zur Erörterung von Problemen veranlassen, die im allgemeinen seine Kompetenz überschreiten. Hierin ist vielleicht die ständige Erfahrung zum Teil begründet, daß die meisten Gerichte den bequemen Sachverständigen, der keine Probleme anschneidet oder offen läßt, bevorzugen.

Man spricht in bezug auf Vorsatz vom Wollen, welches bestimmte Vorstellungen voraussetzt. Die Absicht wird als Zielvorstellung gesehen. Entsprechend wird der damit verbundene Zweck zum Motiv; ja, aus dem Ergebnis einer Handlung wird auf die Absicht, auf das „Motiv“ geschlossen. Diese finale Betrachtungsweise baut auf der „bewußten Motivation“ auf. Das ist der Grund, warum ich diese zunächst rein juristischen Probleme aufgreife und mich dem Vorwurf einer Kompetenzüberschreitung aussetze. Wir beobachten nämlich, daß die auf die Zielvorstellung abgestellte, die rein finale Betrachtungsweise aus

forensisch-medizinischer Sicht häufig Schwierigkeiten bringt. Diese Schwierigkeiten führen für den in ganz anderen Kategorien denkenden gewissenhaften Sachverständigen zu einer Überforderung. Jeder von uns hat die Erfahrung gemacht, daß wir besonders gern in irgendwie unklar gelagerten Fällen, wenn eine Diskrepanz zwischen Anlaß und Erfolg besteht, wenn das Motiv, die Absicht, das Wollen und die Vorstellungen des Täters nicht eindeutig klar erkennbar sind, als Gutachter herangezogen werden. Der Jurist neigt in solchen Fällen dazu, in denen unter der finalen Betrachtungsweise einer „rationalen Psychologie“ die Zielvorstellungen verschwommen bleiben, eine Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herbeizuführen. Dabei hat das alles sehr häufig mit der Zurechnungsfähigkeit gar nichts zu tun. Diese Probleme liegen gewissermaßen im Vorfeld des § 51; sie gehören noch zum Tatbestand, auf den die Zurechenbarkeit abgestellt werden muß.

Natürlich ist der Vorsatzbegriff ein reiner Rechtsbegriff. Daran soll hier nicht gerüttelt werden. Aber Vorsatz und Fahrlässigkeit umschreiben die Voraussetzungen einer ganz bestimmt gearteten Vorwurfsbegründung und knüpfen an ganz bestimmt geartete psychische Sachverhalte an. Sofern man aber diese untersucht, handelt es sich nicht mehr um rein juristische, sondern auch — oder vor allem — um medizinisch-psychologische Fragen.

BÜRGER-PRINZ hat vor mehreren Jahren in ganz anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es ein Ausweg sei, das Ungewöhnliche, nicht Verstehbare als krankhaft, pathologisch zu bezeichnen, ein Ausweg, der zu keinerlei Ergebnis führe, sondern das Problem nur vernebele oder abdichte. Wir haben in einschlägigen Untersuchungen wiederholt betont, daß die im juristischen Denken häufig anzutreffende rationale Betrachtungsweise vielen psychologischen bzw. psycho-pathologischen Sachverhalten, z. B. bei der Kleptomanie, bei der Kindestötung durch Unterlassung der Hilfeleistung, nicht gerecht wird. In sich widerspruchsvolle Entscheidungen sind an der Tagesordnung, weil entweder trotz Fehlens eines „aktuellen Bewußtseins“ aus einem kriminalpolitischen Bedürfnis oder aus einem — zwar oft richtigen aber nicht begründeten — „natürlichen Rechtsempfinden“ wegen Vorsatzes verurteilt oder wegen der unübersehbaren im Motivischen gelegenen Schwierigkeiten freigesprochen wird.

Es ist z. T. MEZGERS Verdienst, dieses starre, unelastische Denken in den Kategorien der sog. „Bewußtseinspsychologie“ aufgeweicht zu haben. Die Rechtsprechung hat sich inzwischen hier angeschlossen. Lange Zeit hatte man dem Daran-Denken-Sollen bzw. dem potentiellen Wissen als einzig möglichen Gegensatz das aktuelle „Daran-Denken“ gegenübergestellt. Die heute durchweg gültige, aber — wie wir aus zahlreichen Gutachtenaufträgen ablesen — für manchen Richter wohl

schwer zugängliche Auffassung geht dahin, daß für die Annahme der sog. „Aktualität im Handeln“ — also dem Wissen und Wollen — ein klarer Bewußtseinsvorgang nicht notwendige Voraussetzung ist. Zwischen den Möglichkeiten des aktuellen und nur potentiellen Wissens werden die „unterbewußten“ Wertungen, das „Vorbewußte“ gewissermaßen das Kräftespiel der Triebe anerkannt. Man hat in Übereinstimmung mit psychologischen Forschungsergebnissen eingesehen, daß auch das Unbewußte und seine Gefühlstöne „Aktualität“ im Handeln des Menschen besitzen können. Wenn ich in der Überschrift des Vortragsthemas von „unterbewußten“ kausalen Strebungen spreche, dann ist damit nichts anderes gemeint. „Unterbewußt“ soll lediglich eine Abschwächung gegenüber dem für Juristen vielleicht falsch verstehbaren „unbewußt“ sein.

Damit schließt sich der hier nur in Strichen skizzierte Kreis meines Anliegens. Ich meine, wir werden viel zu häufig nach der Zurechnungsfähigkeit gefragt, d. h. nach der Zurechenbarkeit eines bestimmten und bereits vorausgesetzten Tatbestandes, obwohl das Vorfeld des § 51 bezüglich der Motive und Motivationen noch gar nicht abgeklärt ist. Die Situation für den medizinischen Gutachter wird ganz ohne Zweifel mit dem kommenden Strafgesetzbuch noch schwieriger. Es ist nichts getan, um den Vorsatzbegriff „modern“ zu interpretieren. In einem wichtigen Bereich fehlt deshalb der Brückenschlag zwischen den häufig verstehbar ableitbaren Grenzzonen menschlicher Handlungsweisen aus ärztlich-psychologischer Sicht und der starren, unelastischen, weil eben übermäßig rational orientierten Denkweise der Juristen. Ein Rückschritt, wie mir scheint, wenn man bedenkt, daß zumindest im Bereich der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit ausbaufähige Ansätze für eine Berücksichtigung moderner psychologischer Forschungsergebnisse gegeben und in der Rechtsprechung bereits verwirklicht sind.

Meine heutige Aufgabe ist es, zu zeigen, daß eine „Bewußtseins-Aktualität“ des Wissens und Wollens nicht zwingend ein Durchdenken und Zuendedenken aller tatbestandlichen Merkmale zur Voraussetzung haben muß. Das „Unterbewußte“ in dem angedeuteten Sinne, also das Kräftespiel der Triebe, die Stimmungslage und Gefühlstönung sind oft allein entscheidend und schließen grundsätzlich „Aktualität“ im Handeln nicht aus. Zutreffende tatbestandliche Abgrenzungen sind nur möglich, wenn man die Dynamik des Seelischen, die vielfältig verflochtene Ganzheit seelischer Möglichkeiten mit ihren verborgenen Antrieben, aber auch mit ihren für einen Geistesgesunden erkennbaren und produzierbaren Gefühlswarnungen anerkennt. Andererseits soll versucht werden, zu zeigen, daß gewisse antriebsunmittelbare Handlungen und automatisierte Verhaltensweisen im allgemeinen nicht als vom Vorsatz umfaßt anzusehen sind. Auch insofern ist also völlig

unabhängig und außerhalb des § 51 ein medizinisch-psychologischer Hinweis zur tatbestandlichen Abgrenzung möglich.

Verschiedene psychische Vorgänge vermitteln dem Täter das Bewußtsein der Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens. Sie ermöglichen Wahrnehmung und Vorstellung; diese Vorgänge sind aber nicht allein entscheidend. GRUHLE spricht von der damit verbundenen Einordnung in ein Bezugssystem; und LERSCH meint, daß das Erlebte behaftet mit der Bedeutsamkeit erfaßt wird. Sehr häufig wird sich dem Täter mit Wahrnehmung und Vorstellung die soziale Bedeutung des Tatbestandes erschließen, z. B. bei Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Für manche normativen Tatbestandsmerkmale ist jedoch ein größerer intentionaler Spannungsbogen erforderlich. Wertgefühle müssen einbezogen werden, und damit bekommen „unbewußte Gefühlstöne Aktualität im Handeln“ (MEZGER). Hierbei handelt es sich also nicht um ein präsentenes „Wissen“, sondern um ein jeder Reflexion vorgelagertes Haltungsgefüge, das sich auf das Gesamtverhalten entscheidend auswirkt (LÜCKERT, LERSCH, ROTHACKER).

Im engeren Sinne bestimmt der Einfluß des Willens die sog. „aktive Aufmerksamkeit“. Im Gegensatz zu den willentlich bewußten gibt es aber auch „unbewußte“ Wahrnehmungen, auf die ROTHACKER am Beispiel des Halbschlafes hinweist. Hier kann der Vorsatzbegriff schon in Schwierigkeiten kommen, wenn er davon ausgeht, daß derjenige, der zielstrebig reagiert, auch bewußt wahrgenommen hat. Denkbar sind eben auch — worauf SCHEWE aufmerksam gemacht hat — „unbewußt unzüchtige Handlungen“, die von einer „unbewußt unzüchtigen Absicht“ getragen sein können.

Das „Haben“ des Bewußtseins im Sinne von JASPERS ist weiterhin abzugrenzen von wesentlich anspruchsvolleren psychischen Sachverhalten, der Reflexion, dem „mittelbaren Bewußtsein“ nach ROTHACKER und der Besinnung, einer überprüfend-transzendenten Form des Bewußtseins nach STÖRRING, in der die Persönlichkeit zu sich selbst und der Umwelt wertreflektierend Stellung nimmt.

Wenn man nun das Bewußtsein auf einige für unsere Gesichtspunkte besonders wichtige Eigentümlichkeiten untersucht, sind zunächst die Helligkeitsgrade von Bedeutung. Interessant sind hier die Wahrnehmungen innerhalb der Randzone, dem „Sphärischen“ nach KRETSCHMER. Dieser Peripherie des Bewußtseinsfeldes rechnet KRETSCHMER unter anderem die Stimmung zu. JASPERS spricht von „Atmosphäre“ und meint das nicht bewußt Bemerkte, das der Gesamtheit der Wahrnehmungen die eigentümliche Stimmung und Bedeutung gibt.

Eine handgreiflichere Interpretation des Bewußtseins ist das sog. „Gegenwärtigsein eines Gedächtnisinhaltes“. Dieser Bewußtseinsbegriff ist der Angelpunkt für jene Autoren, die für den Vorsatz ein

„aktuelles Bewußtsein“ oder eine „aktuelle Vorstellung“ der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens fordern. Es ist also eine Aktualisierung des Wissens, der Besinnung im Sinne STÖRRINGs erforderlich, um das unbewußt Gewußte „über die Schwelle des Bewußtseins“ (GRUHLE) zu heben. Wir wissen aber, daß viele Engramme diesen Akt des „Ekphorierens“ gar nicht durchlaufen und dennoch steuernd und bestimmend wirken, wenn sie nicht durch Willensaktualisierung über die Schwelle des Bewußtseins gehoben werden. Dafür gibt SCHEWE mehrere einleuchtende Beispiele: Ich fahre im Straßenverkehr rechts, ohne ständig an das Gebot zu denken; der Dieb denkt nicht ständig an die Verbotsvorschriften der §§ 242, 243 oder an die „Fremdheit der Sache“. Aber in Ländern mit Linksverkehr führe ich mir die ungewohnten Regeln ständig vor Augen; die Art und Weise, wie der Dieb die Eigentumsordnung verletzt, zeigt ihre Wirksamkeit auf sein Verhalten, indem er nämlich peinlich auf Nichtentdeckung bedacht ist. — Engramme steuern also das Verhalten und wirken um so weniger bewußt auf das Handeln ein, je mehr sie gültige Verhaltensregeln und grundsätzliche Werteinstellungen beinhalten. Für den Vorsatzbegriff meinen wir, daß jene im „Sphärischen“ (KRETSCHMER) gelagerten sozialen Bedeutungsgelalte, jene „unbewußten Leitlinien“ mit ihren Gefühlstönungen allein ausreichen können, um „Aktualität im Handeln“ zu besitzen. Ganz konkrete Details sind jedoch in Übereinstimmung mit MEZGER nur beim aktuellen „Daran-Denken“ im Augenblick der Tat vom Vorsatz umfaßt. Wir werden das an einem Beispiel zeigen können.

In diesem Zusammenhang sind die Beziehungen zwischen Bewußtsein und Verdrängung von Bedeutung; wobei wir unter Verdrängung das Hinausschieben unliebsamer oder ambivalenter Tatbestände aus dem Blickfeld des Bewußtseins verstehen. Es handelt sich keineswegs immer um einen aktiven Vorgang seitens der Persönlichkeit, sondern häufiger um einen latenten Kampf der Triebe und Wünsche. Die Vorgänge bewegen sich auch hier durchweg in randnahen Bezirken des Bewußtseinsfeldes, im „Sphärischen“. In einschlägigen Fällen haben wir deshalb auch bei sehr geringem Helligkeitsgrad an „Wissen und Wollen“ vorsätzliches Handeln für gegeben gehalten. Gerade am Beispiel der passiven Kindstötung zeigt sich (GERCHOW), daß sich der Täter mehr oder weniger bewußt in die psychische Situation des „unvorsätzlich“ Handelnden manövriert, um „unbelastet“ von der für den Vorsatz erforderlichen Bewußtseinshelligkeit seine Wünsche zu verwirklichen. Die dem Phänomen der hier gemeinten Verdrängung zugrunde liegenden Abläufe sind jedoch erfahrungsgemäß dem medizinischen Laien so ungeläufig — man sehe sich nur die Begründung zum § 136 (Kindstötung) des Entwurfes an —, daß je nach der vom Rechtsgefühl her empfundenen Strafwürdigkeit Vorsatz oder Fahrlässigkeit

angenommen oder die Beurteilung dem Sachverständigen für den Bereich des § 51 zugeschoben wird. Gerade beim Tatbestand der Kindestötung würde eine Auflösung des Motivationsprozesses in manchen Fällen eine sachgerechtere Beurteilung der Schuldform und damit auch eine exaktere Feststellung des Schuldmaßes außerhalb des § 51, in seinem Vorfeld — wie ich eingangs sagte — ermöglichen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bereich der Pseudologia phantastica (DELBRÜCK), der sog. „pathologischen Lüge“. Bereits HOCHÉ hat darauf hingewiesen, daß falsche Anschuldigungen, unzuverlässige Zeugenaussagen, Betrügereien und Hochstapeleien auf dem Boden pseudologischer Wandlungsfähigkeit gedeihen. Auch hier kann die Feststellung des Vorsatzes — wenn man den Rechtsbegriff wörtlich nimmt — Schwierigkeiten machen, obwohl wir wissen, daß dem Pseudologen „das Bewußtsein des Imaginären nie ganz verloren geht“, wie WENDT sich ausgedrückt hat. Auch hier sollte die Motivkettenerhellung die Unterlagen für die Bewertung der Schuldform und erst dann des Schuldmaßes erbringen. — Ohne diese Gedanken im Rahmen dieser Ausführungen vertiefen zu können sei lediglich darauf hingewiesen, daß dem Betrugsdelikt und den im Erscheinungsbild gleichartigen psychischen Sachverhalten im allgemeinen nicht anzusehen ist, ob das hochstaplerische Schwindeln primär materiellen Zwecken dient, oder ob es in erster Linie die Befriedigung des Geltungsbedürfnisses anstrebt und dem materiellen Gewinn allenfalls die Rolle eines Nebenzweckes läßt (GERCHOW). Im letzteren Fall kann der Nachweis des Vorsatzes Schwierigkeiten machen; so bei jenen Phantasten und „passiven“ Träumern, die erst durch Zufallseinflüsse und suggestiv wirkende Situationen in die Rolle des Betrügers geraten, sich überwiegend aber selbst betrügen. — Durchweg wird man allerdings den betrügerisch tätigen Phantasten und Pseudologen mit KRAEPELIN bestätigen können, daß sie wissen, daß sie den Boden der Wirklichkeit verlassen, obwohl „aktuelle Vorstellung“ meistens fehlt. Man würde häufig freisprechen müssen — und zwar nicht aus § 51 sondern wegen Nichterweislichkeit des Vorsatzes — wenn man zum Vorsatz fordern würde, daß die Differenz zwischen Phantasie und Wirklichkeit im Blickpunkt des Täterbewußtseins gestanden haben muß (SCHEWE).

Die herrschende „Willenstheorie“ sieht den Vorsatzbegriff so, daß das Wollen Wissen voraussetzt. Unterstellt man nun aber, daß aus der Hintergrundkonstellation die deliktische Handlung oftmals explosionsartig hervorbricht, so müssen bei Anwendung dieser These Zweifel auftauchen, ob sich der Täter der Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens „bewußt“ gewesen sein kann. Diese Zweifel tauchen erfahrungsgemäß in der Praxis häufig auf, z. B. bei Affekthandlungen, aber auch hier unter dem Hinweis auf § 51 StGB. Man verschiebt also die Problematik in den Bereich der Zurechnungsfähigkeit.

Ähnliches gilt für sog. automatisierte Handlungen, die richtig, situationsgerecht und zielbewußt ausgeführt werden, wobei aber offen bleibt, ob bewußt wahrgenommen worden ist, worauf reagiert wurde.

Es gibt vitale Funktionen und damit verbundene Bedürfnisse, die dem Menschen keinerlei Freiheit lassen: Atmung, Defäkationszwang usw. Andere, z. B. Macht-, Besitz- und Geltungsbedürfnis haben nur geringen Spielraum persönlicher Freiheit, worauf u. a. DE BOOR hingewiesen hat. Es würde zu weit führen, hier eingehende Untersuchungen über die Begriffe Trieb, Instinkt und Reflex anzustellen. Ein anerkanntes Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier ist nach LÜCKERT jedoch die Produktion von Vorstellungen. Es besteht auch wohl kein Zweifel, daß zumindest beim ausgereiften Menschen das zur Verfügung stehende, aus den Antriebsmomenten resultierende Energiepotential in die Gesamtdynamik der Persönlichkeit eingelagert ist. Zwischen die Antriebe und das Handeln schieben sich also die Besinnungsfunktionen im weitesten Sinne. Die Befriedigung von Bedürfnissen wird dadurch aufschiebbar; die Verwirklichung drangartiger Antriebe wird vermeidbar, „überformbar“ im Sinne von DE BOOR. Wenn nun ein „Kampf der Motive“, ein „Ringens um einen Entschluß“ festgestellt werden kann, so liegt Vorsatz für die nachfolgende Handlung auf der Hand. Schwieriger wird die Beantwortung dieser Frage, wenn ein derartiger innerseelischer Akt nicht vorausgegangen ist oder zumindest die Beteiligung des Bewußtseins nicht augenscheinlich ist. Wichtig ist deshalb die Feststellung, daß die mit den Antrieben verbundene Produktion von Vorstellungen ein wesentlicher Bestandteil der Hintergrundkonstellation menschlicher Handlungen ist. Der dem psychologischen Handlungsmodell entnommene Bewußtseinsbegriff nähert sich damit weitgehend dem Begriff der Besinnung, wie STÖRRING ihn interpretiert. Beide Begriffe werden tatsächlich häufig miteinander indentifiziert. Der in den juristischen Interpretationen des Vorsatzes auftauchende Bewußtseinsbegriff weicht jedoch weit davon ab.

Wenn man nun gar unter phylogenetisch-biologischen Kriterien Affekttaten und Kurzschlußreaktionen betrachtet, so kann von einer Willenshandlung im Sinne eines zum Entschluß gekommenen Bewußtseins schon gar nicht mehr die Rede sein.

Viele Vegetativbewegungen sind vom Willen überformbar, so die Ernährung, das Sexualgeschehen, sogar die Atmung. Das Gesetz berücksichtigt teilweise den Grad der Überformbarkeit. DE BOOR hat in diesem Zusammenhang auf Mundraub und Affekthandlungen hingewiesen. Es handelt sich jedoch nur um Abschwächungen der Schuldform. Die Interpretation des Vorsatzes bleibt davon unberührt; daher die Schwierigkeiten beim Sachverständigen, wenn er die Dinge bis zu

Ende durchdenkt in Fällen, die auch dem Juristen suspekt erscheinen und bei denen er deshalb die Zurechnungsfähigkeit überprüfen läßt.

Ähnliches gilt für Reflexbewegungen und „unwillkürliche“ Handlungen, die jede differenzierte seelische Beteiligung vermissen lassen. Sie reichen bis zu jenen Verhaltensweisen mit zweifelhaftem Ich-Charakter im Sinne KRETSCHMERS, die GROSS als „reflexoide Handlungen“ bezeichnet hat.

Ähnlich laufen Instinkthandlungen als Reflexkomplexe ohne Einschaltung des „Bewußtseins“ ab. Eine gewisse Gemeinsamkeit damit weisen die von KRETSCHMER als „Affektausdrucksbewegungen“ bezeichneten Vorgänge auf. In diesen Bereich lassen sich z. B. Diebstähle aus sexuellen Gründen einordnen. Wir haben dieses Problem an anderer Stelle erörtert und betont, daß es sich hierbei häufig nicht um eine zweckhaft zielgerichtete Auseinandersetzung mit der Umwelt, sondern um einen Ausweg aus unbestimmten Drangzuständen handelt. Die Handlung ist nicht auf Gewinn abgestellt, sondern deutet eine auf Befreiung von Spannungsdruck gerichtete Entladung an. Derartige Affektausdrucksbewegungen passen ihrer ganzen Struktur nach in keiner Weise zu der Grundkonzeption des juristischen Vorsatzbegriffes. Der Ausweg ist auch hier meist die Überprüfung der Zurechnungsfähigkeit, obwohl das Problem, nämlich die kausale Bedeutung des „Unbewußten“ für das Handeln, zunächst gar nichts damit zu tun hat. — Bei den Brandstiftungen aus sexuellen Gründen, also auf gleichgeartetem Hintergrund, ist die Entscheidung für den Juristen leichter, weil die dabei nun einmal erforderlichen Begleitumstände der Handlung mehr „zufällig“ den zum Vorsatz notwendigen Bewußtseinsinhalt liefern. Aber auch in diesem Zusammenhang sei betont, daß wir gemeinsam mit HALLERMANN die juristische Auffassung (SCHÖNKE-SCHRÖDER), das Motiv sei aus der Absicht des Täters ableitbar, diese enge intellektualistisch-finale Betrachtungsweise für unzureichend halten.

Bei den automatisierten Handlungen ist zu berücksichtigen, daß nach KRETSCHMER das begleitende Bewußtsein auf niedere Stufen absinken kann, so daß die Handlungen reflexartige Selbständigkeit gewinnen. Sie haben deshalb so große Bedeutung, weil nur ein geringer Bruchteil unserer Gesamthandlungen in das helle Bewußtsein fällt. Bei eingeschliffenen deliktischen Verhaltensweisen mit geringer Bewußtheit klingt gelegentlich der Gedanke der „Lebensführungsschuld“ an. Ernsthaft in Zweifel zu ziehen ist der Vorsatz wohl nur dann, wenn automatisierte Handlungen, die „normalerweise“ keinen deliktischen Charakter haben, in veränderten Umständen rechtswidrig erscheinen, wenn also veränderte Umstände zur „auslösenden“ Situation hinzugekommen sind.

Schwieriger wird die Beurteilung bei den antriebsunmittelbaren Handlungen nach LERSCH, den Primitivreaktionen nach KRETSCHMER, den impulsiven Handlungen nach HOCHÉ. Hierbei sind Antrieb und Handlung, Anfang und Ende, unter Umgehung der Zwischenschaltungen einer entwickelten Gesamtpersönlichkeit gewissermaßen kurzgeschlossen. Derartige Reaktionen imponieren meist als Affekttaten (UNDEUTSCH). Sie sind für den Juristen oft nur schwach motiviert und werden — wie schon betont — lediglich unter dem Aspekt des § 51 gesehen und begutachtet. So wird also nach einer Bewußtseinsstörung geforscht; zumal wenn der Täter sich nicht erinnern will, wenn er „unbewußt“ oder „wie unter einem Zwang“ gehandelt haben will. Die Frage nach dem § 51 StGB ist jedoch auch hier eine sekundäre. Der Vorsatzbegriff wäre gerade für diese Fälle praktikabler und entspräche den medizinisch-psychologischen Vorstellungen, wenn man ihn von einer überspitzt rationalen Interpretation befreien würde. Unbewußtes Handeln ist meist identisch mit unbesonnenem Handeln im Sinne STÖRRINGS. Im allgemeinen geht beim kurzschlußartigen Handeln mit überwiegend primitiven Reaktionsanteilen die potentielle Fähigkeit zur Selbstkontrolle, zum spontanen Sich-Selbst-Besinnen, sogar zum wertenden Reflektieren nicht verloren. Die Affektlage mag je nach Art und Grad Berücksichtigung finden, aber grundsätzlich ist das, was unbewußt abgelaufen und handlungskausal geworden ist, nicht identisch mit unvorsätzlich. Die Stimmungslage und Gefühlstönung und die zugrunde liegende Hintergrundkonstellation können sogar allein für eine Handlung kausal werden. Die Erhellung des Motivationsprozesses wird in der Regel zutage fördern, daß unter diesem Aspekt die Zielgerichtetheit der Tatbestandsverwirklichung nicht mehr fragwürdig erscheint, sondern daß es — wie HADAMIK sich ausgedrückt hat — dem Täter lediglich — schuldhaft oder schuldlos — an Selbstbeherrschung gefehlt hat. Allerdings werden dem Täter bei Explosiv- und Kurzschlußreaktionen u. U. einzelne Kausalabläufe und tatbestandliche Details nicht bewußt und damit Parallelwertungen aus der täglichen Erfahrung unmöglich. Schließt man allein aus dem Erfolg auf die Absicht, wird man den affektbedingten Handlungsimpuls in seiner Bedeutung für das Gesamtgeschehen nicht sicher erfassen können. Einem Zornigen z. B., der nur vom Strafenwollen erfüllt ist, wird möglicherweise die tödliche Wirkung einer Handlung nicht bewußt.

Bei Zwangshandlungen, bei der Abwehr einer zwanghaften Angst ist die Situation eine andere, wenn — wie DE BOOR an einem Beispiel erläutert hat — dem Handelnden die Handlung selbst zwar bewußt wird, diese ihm aber zugleich deshalb widersinnig erscheint, weil ihm der Antrieb nicht bewußt geworden ist.

Ein Fall aus der Praxis mag abschließend zeigen, was unser Anliegen ist, nämlich daß die Grenzen zwischen dem Vorsatzproblem und dem Problem der Zurechnungsfähigkeit exakter herausgearbeitet werden müssen. Die Schwierigkeiten liegen — wie schon betont — in der zu engen, unelastischen und auch unzulänglichen Definition des Vorsatzbegriffes. Wenn über die Zurechnungsfähigkeit entschieden werden soll, muß feststehen, was zurechenbar sein soll oder nicht. Das Ergebnis einer Handlung kann niemals allein Ausgangspunkt für die Beurteilung sein. Zwangsläufig wird bei einer solchen Betrachtungsweise die Hintergrundkonstellation, die kausale Bedeutung des „Unbewußten“, für den Geschehensablauf nicht genügend berücksichtigt. Die Schuldform ergibt sich nämlich häufig erst aus einer exakten Längs- und Querschnittsanalyse.

Ein 30 Jahre alter Mann war wegen Mordversuches angeklagt worden. Nicht zuletzt wegen zahlreicher merkwürdiger Umstände war eine Untersuchung auf seine Zurechnungsfähigkeit veranlaßt worden. Wie sich herausstellte, lagen die Besonderheiten — wie so häufig — im Bereiche der Schuldform und nicht so sehr des Schuldgrades. Unser Proband hatte sich in einer Juninacht in den Pferdestall eines Bauern eingeschlichen, bei dem er jahrelang gearbeitet hatte. Er hatte der Bäuerin, als sie nach den unruhig gewordenen Pferden sehen wollte, einen zufällig dort hängenden Strang mit Schlaufe von hinten um den Hals gelegt und zugezogen. Die Bäuerin hatte durch die Strangulation das Bewußtsein verloren. Dieser äußere Tathergang läßt zunächst anscheinend keinen Zweifel an dem äußeren und inneren Tatbestand des Mordversuchs. Erst bei der Betrachtung des Persönlichkeitslängs- und querschnittes unter Berücksichtigung des Tatgeschehens ergab sich ein anderes Bild.

Kurz gesagt, es handelte sich um einen strebsamen, fleißigen, praktisch gut veranlagten Mann mit einem außerordentlich empfindlichen Selbstgefühl. Geltungsstreben und Ehrgeiz, aber auch Verantwortungsbewußtsein und Pflichtgefühl machten ihn zu einem fleißigen unermüdlischen Arbeiter. Die leicht verletzbare Eigenliebe, die leichte Störbarkeit seines Selbstgefühls, Mangel an Ableitungsvermögen affektbetonter Erlebnisse führten gelegentlich zu innerseelischen Krisen, die er kurzschlußartig bereinigte.

Er war bereits längere Zeit auf dem Hof, wo er völlig freie Hand hatte und hoffte, die einige Jahre ältere einzige Tochter heiraten zu können. Auf diese Weise wollte er seinen seit der Jugend gehegten Wunsch, Bauer zu werden, verwirklichen. Mit allen Kräften widmete er sich der Arbeit auf dem Hof. Nachdem dieser abgebrannt war, beteiligte er sich an den Rettungsarbeiten und an dem Neuaufbau, als ob es um

seinen eigenen Hof ginge. Unermüdlich war er bemüht, die durch den Brand entstandenen Schulden abzarbeiten. Mit der Tochter des Bauern war es bereits vor dem Brand zu intimen Beziehungen gekommen, und beide waren übereingekommen, zu heiraten. Die Entscheidung über die Heirat wurde jedoch immer wieder hinausgezögert. Er gewann den Eindruck, daß die Eltern seiner Freundin mit ihm nicht einverstanden waren. Schließlich glaubte er nicht mehr an eine Heirat und verließ die Hofstelle. Wiederholt versuchte er allerdings, mit seiner Freundin zusammenzukommen. Am Tage vor der Tatnacht bemühte er sich vergeblich, seine Freundin zu finden. Schließlich fuhr er zum Hof, um sie dort auf irgendeine Weise zu treffen. Er wartete 2 Std draußen, stieg dann durch ein Fenster in die Stallungen ein, gelangte in den Pferdestall, beklopfte in dem durch den Mond erleuchteten Stall die unruhig gewordenen Pferde und weinte dabei. In dieser Situation wurde er von der Bäuerin überrascht. Er weiß angeblich nicht, wie es zu der Tat gekommen ist.

Dieser Mann, bei dem eine Neigung zur Resignation, zu depressiver und sentimentaler Gestimmtheit mit Geltungswillen und Geltungsehreiz abwechselt, der affektbetonte Erlebnisse nicht ableiten kann, der voller Ressentiments ist und von dem Gefühl der eigenen Minderwertigkeit bestimmt wird, der am Tattage enttäuscht über das mit peinlicher Deutlichkeit empfundene eigene Versagen ratlos und unschlüssig abwartend in dem durch den Mondschein erleuchteten Stall weinend die Pferde streichelt, dieser Mann wird also von der leise vor sich hinschimpfenden Bäuerin, in der er die Störerin seines Lebensglückes sieht, in dieser unmännlichen und sentimental Pose überrascht. Auf dem Boden einer affektiven Dauerspannung, in einer aufs äußerste zugespitzten Lage — man könnte mit JASPERS von einer Grenzsituation sprechen — kommt es offensichtlich zu einer Primitivreaktion im Sinne einer Kurzschlußhandlung. So erscheint uns die Tat aus dem Situationsdruck in Verbindung mit den dispositionellen Eigenarten, der Konstitution und der charakterlichen Haltung als ein aggressiver Durchbruch, der alle Widerstände, die normalerweise gerade in dieser Persönlichkeit gegeben sind, durchschlägt und direkt ohne klare Planung, Zielsetzung und Überlegung in eine motorische Handlung einmündet. Das Strafgeschehen wird entsprechend in seinem Ablauf weitgehend von äußeren Zufälligkeiten gelenkt, die plötzlich richtungweisend und handlungbestimmend werden. Das Strangwerkzeug, das in greifbarer Nähe hängt — er stößt geradezu daran — gewinnt Aufforderungscharakter und ermöglicht den aggressiven Durchbruch in der Form, in der er sich dann vollzieht. Es sieht fast nach einer „Flucht in die Aggression“ aus. Das zielgerichtet zweckmäßige Verhalten bei der unmittelbaren Ausführung der Tat steht dabei der Annahme einer

Kurzschlußhandlung nicht entgegen. Was sich hier vollzieht, geschieht aber weitgehend „unbewußt“. Entscheidend ist die Hintergrundkonstellation. Dennoch ist das Umlegen und Zuziehen der Schlinge vorsätzlich geschehen. Die damit verbundene Körperverletzung hängt so eng mit diesem Verhalten zusammen, daß insoweit zweifellos Vorsatz gegeben ist. Damit schien uns jedoch der Kreis dessen, was vom Täter mit der Handlung bewußt und willentlich im Sinne der zumutbaren Möglichkeit zur Aktualisierung von damit verbundenen Vorstellungen und Gefühlswarnungen intendiert worden ist, abschließend umgrenzt zu sein. Daß unser Proband darüber hinaus die Absicht gehabt hat, die Bäuerin zu töten, oder daß er ihren Tod billigend in Kauf genommen haben könnte, erschien uns zumindest den ganzen Umständen nach ungewiß. Es war sogar zu bezweifeln, daß er überhaupt an die Möglichkeit gedacht hat, er könne die Frau töten. Die Motivkettenerhellung, die Aufdeckung der Hintergrundkonstellation machten aus dem Mordversuch eine vorsätzliche Körperverletzung. In bezug auf diesen Tatbestand war die Zurechnungsfähigkeit zu bejahen.

Hier zeigt sich also, daß jene im „Sphärischen“ gelagerten Bedeutungsgehalte, jene „unbewußten Leitlinien“ mit ihren Gefühlstönungen, allein ausreichen können, um „Aktualität im Handeln“ zu besitzen. Juristischerseits war lediglich aus dem Erfolg auf die Absicht geschlossen und damit Vorsatz angenommen worden. Der juristische Vorsatzbegriff reicht jedoch nicht einmal aus, um jenes Geschehen als vorsätzlich begründen zu können, was hier tatsächlich vorsätzlich abgelaufen ist; vorsätzlich allerdings unter der Voraussetzung — wie wir versucht haben zu zeigen —, wenn das Unbewußte nicht nur als kausal angesehen wird, sondern wenn man ihm auch „Aktualität im Handeln“ zuschreibt. Die Besonderheiten dieses Falles zeigen andererseits, daß ganz konkrete Details — in diesem Falle der Tötungsvorsatz — bei der kurzschlüssigen Wirksamkeit der Affektausdrucksbewegungen nicht im Bereiche des hierfür erforderlichen produzierbaren aktuellen „Daran-Denkens“ im Augenblick der Tat gelegen haben können.

Anschrift des Vortragenden. Professor Dr. J. GERCHOW, 6 Frankfurt a. M.-S 10, Forsthausstr. 104, Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität.

R. LANGE (Köln): Krankheitsbegriff und Zurechnungsfähigkeit.

Die Verständigung zwischen Medizinern und Juristen ist — bei aller guten und bewährten Zusammenarbeit in der Praxis — auf dem Gebiet dieses Themas aus verschiedenen Gründen besonders schwierig.

Im Vordergrund türmen sich schon für den, der nicht ständig in Fühlung mit den Problemen ist, insbesondere also für den juristischen